Deutscher Bundestag **Drucksache 18/2492**

18. Wahlperiode 09.09.2014

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, Dr. André Hahn, Katrin Kunert, Martina Renner, Petra Pau, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt

A. Problem

Die rassistische bzw. vorurteilsmotivierte Gewalt gegen Menschen in Deutschland bewegt sich auf einem inakzeptabel hohem Niveau. Im Jahr 2013 zählten die Opferberatungsstellen in Ostdeutschland und Berlin (nur hier sind diese Einrichtungen flächendeckend vertreten) 737 rechts motivierte Angriffe mit 1 086 direkt Betroffenen. Mehr als die Hälfte dieser Angriffe war rassistisch motiviert, das war ein Anstieg um 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr (opferperspektive.de, „737 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt“, 10. April 2014). Für Westdeutschland sind die Zahlen mangels einer unabhängigen Erfassung nicht bestimmbar, zudem dürfte die Dunkelziffer, d. h. die Zahl der bundesweit nicht erfassten Fälle, immens sein.

Bei den Opfern rassistischer Gewalttaten handelt es sich meist um nicht deutsche Staatsangehörige, viele von ihnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Asylsuchende und Geduldete sind aufgrund der rassistischen Ideologie in besonderer Weise rechten Angriffen ausgesetzt. Infolge der verpflichtenden Unterbringung in gesonderten Massenunterkünften stellen sie auch ein prädestiniertes „Ziel“ für solche Angriffe dar. Seit 2012 steigt die Zahl der von Nazis organisierten Angriffe auf solche Unterkünfte kontinuierlich an, allein im ersten Quartal 2014 gab es 20 rechtsextreme Protestkundgebungen vor Flüchtlingsunterkünften, mehr als im Jahr 2013 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1593).

Eine gesetzliche Regelung zur Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus für Opfer rechter Gewalt mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen ist es unerträglich, wenn deren Aufenthaltsrecht in Gefahr gerät, weil sie infolge der Gewalttat ihre Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren, etwa wegen psychischer oder physischer Verletzungen und Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit. Denn für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel der Nachweis ausreichenden Einkommens eine grundlegende Voraussetzung. Zum anderen muss bereits der Anschein eines – und sei es unfreiwilligen – Zusammenwirkens zwischen rechten Gewalttätern und dem Staat vermieden werden. Werden aber Opfer rechter Gewalt zur Ausreise aufgefordert oder gar abgeschoben, können sich die Täter zumindest subjektiv bestätigt oder unterstützt fühlen, da dies ihren rassistischen Zielen entspricht. Eines sicheren Aufenthaltsstatus bedarf es auch, damit die Opfer, wenn sie dies wollen, den Wohnort wechseln können, um nicht mehr Gefahr zu laufen, den Tätern erneut zu begegnen. Geduldete und Asylsuchende unterliegen der Residenzpflicht und damit erheblichen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit. Schließlich ist die aufenthaltsrechtliche

Sicherheit eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung der oftmals schwer traumatisierten Opfer rechter Gewalt.

B. Lösung

Ausländische Opfer rassistischer oder vorurteilsmotivierter Gewalt erhalten ein unbedingtes Bleiberecht.

Dies ist ein deutliches Signal des deutschen Gesetzgebers, dass die Gesellschaft sich dem Anliegen der rechten Täterinnen und Täter entgegenstellt, die Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit durch Gewaltanwendung einschüchtern und aus dem Land vertreiben wollen. Der deutsche Staat stellt sich damit solidarisch schützend und helfend vor Migrantinnen und Migranten, die Opfer rechter Gewalt oder massiv bedroht wurden.

Den Betroffenen wird nach ihrer traumatischen Gewalterfahrung Sicherheit und Schutz angeboten und signalisiert, dass sie nicht allein gelassen werden. So wird auch eine Verantwortung für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für die gesellschaftlichen, politischen und staatlichen Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine Angaben möglich.

Eine Kostenberechnung dergestalt, dass der Aufenthalt eines Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland in damit vermeintlich zusammenhängende Kosten umgerechnet würde, widerspräche dem Grundanliegen dieses Gesetzes. Denn die Denkweise und Reduktion von Nichtdeutschen auf ihre angeblichen Kosten für die „deutsche Gesellschaft“ gehört zum Grundstock rechten und rassistischen Gedankenguts und widerspricht dem Grundsatz der Menschenwürde.

Im Übrigen tragen die Verfestigung des Aufenthaltsstatus, ein diskriminierungsfreier Zugang zum Arbeitsmarkt und entsprechende Vermittlungsangebote dazu bei, dass die Betroffenen erfolgreich eine Beschäftigung finden und unabhängig von staatlichen Hilfsleistungen leben können. Im Falle einer Hilfsbedürftigkeit sind Leistungen zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums sowohl nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als auch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in vergleichbarer Höhe vorgesehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4b“ durch die Angabe „bis 4c“ ersetzt.
2. Nach § 25 Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

   „(4c) Einer ausländischen Person, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat oder von entsprechend motivierten Gewaltandrohungen oder Nachstellungen geworden ist, soll eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 11 Absatz 1 erteilt werden, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c wird für drei Jahre erteilt.“
   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Einer Person, die seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c besitzt, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt.“
4. Dem § 59 wird folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) Liegen der Ausländerbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht für Opfer rechter Gewalt nach § 25 Absatz 4c vorliegen könnten, ist die betroffene Person auf diese Möglichkeit und auf entsprechende unabhängige Beratungsstellen in verständlicher Weise und in einer Sprache, die sie versteht, hinzuweisen und zu beraten. Aufenthaltsbeendende oder dies vorbereitende Maßnahmen sind für die Dauer einer mindestens dreimonatigen Bedenkzeit ab der Beratung nach Satz 1 unzulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die rassistische bzw. vorurteilsmotivierte Gewalt gegen Menschen in Deutschland bewegt sich auf einem inakzeptabel hohem Niveau. Im Jahr 2013 zählten die Opferberatungsstellen in Ostdeutschland und Berlin (nur hier sind diese Einrichtungen flächendeckend vertreten) 737 rechts motivierte Angriffe mit 1 086 direkt Betroffenen. Mehr als die Hälfte dieser Angriffe war rassistisch motiviert, das war ein Anstieg um 20 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Für Westdeutschland sind die Zahlen mangels einer unabhängigen Erfassung nicht bestimmbar, zudem dürfte die Dunkelziffer, d. h. die Zahl der bundesweit nicht erfassten Fälle, immens sein.

Auch wenn es hierzu keine konkreten Zahlen gibt, handelt es sich bei den Opfern rassistischer Gewalttaten meist um nicht deutsche Staatsangehörige, viele von ihnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Asylsuchende und Geduldete sind aufgrund der rassistischen Ideologie in besonderer Weise rechten Angriffen ausgesetzt. Infolge der verpflichtenden Unterbringung in gesonderten Massenunterkünften stellen sie auch ein prädestiniertes „Ziel“ für solche Angriffe dar. Seit 2012 steigt die Zahl der von Nazis organisierten Angriffe auf solche Unterkünfte kontinuierlich an, allein im ersten Quartal 2014 gab es 20 rechtsextreme Protestkundgebungen vor Flüchtlingsunterkünften, mehr als im Jahr 2013 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1593).

Opferberatungsstellen fordern seit langem ein sicheres Bleiberecht für die Opfer rassistischer Gewalt. Die geltenden Regelungen des Aufenthaltsrechts sind für die Betroffenen mit großen Unsicherheiten verbunden, häufig ist ihnen die Möglichkeit einer Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen auch gar nicht bekannt. Sowohl für ein Härtefallersuchen nach §23a als auch für den Zugang zu einem Petitionsverfahren gelten in den Bundesländern verschiedenste Ausschlussgründe. Zudem steht die Aufenthaltserteilung auf dieser oder anderer Rechtsgrundlage im Ermessen der Behörden bzw. der obersten Landesbehörde. Dies bietet weder den Betroffenen die erforderliche aufenthaltsrechtliche Sicherheit noch ist damit ein klares politisches Signal der Gesellschaft zum Schutz der Opfer rassistischer Gewalt verbunden.

Eine gesetzliche Regelung zur Gewährung eines sicheren Aufenthaltsstatus für Opfer rechter Gewalt ist aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen ist es unerträglich, wenn ein Aufenthaltsrecht der Betroffenen in Gefahr gerät, weil sie infolge einer rechten Gewalttat ihre Beschäftigung oder Einkommensgrundlage verlieren, sei es wegen psychischer oder physischer Verletzungen und Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, sei es, weil sie aus Angst vor weiteren Angriffen den Aufenthalts-, Wohn- oder Beschäftigungsort wechseln. Denn für die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel der Nachweis ausreichenden Einkommens eine grundlegende Voraussetzung. Zum anderen muss bereits der Anschein einer – und sei es unfreiwilligen – „Kumpanei“ zwischen rechten Gewalttätern und dem Staat vermieden werden. Werden aber Opfer rechter Gewalt zur Ausreise aufgefordert oder gar abgeschoben, können sich die Täter zumindest subjektiv bestätigt oder unterstützt fühlen, da dies den rassistischen Motiven ihrer Taten entspricht.

Wenn Staatsanwaltschaften es versäumen, einen Antrag zu stellen, dass die Opfer als Zeugen für das Strafverfahren benötigt werden, kann eine Abschiebung der Betroffenen sogar dazu führen, dass die Täter mangels entsprechender Zeugenaussagen straffrei bleiben. Den Handlungsbedarf illustriert auch der Fall Mehmet Turguts, der im Februar 2004 vom NSU in Rostock ermordet wurde. Er war mit der Identität seines Bruders nach Deutschland eingereist, nachdem seine Asylanträge als Kurde aus der Türkei abgelehnt und er abgeschoben worden war. Hätte Mehmet Turgut den rassistischen Mordanschlag überlebt, wäre er vermutlich abgeschoben worden – wie im Übrigen auch sein Bruder Yunus Turgut, der nach seiner Zeugenvernehmung durch die Polizei im Mordfall an seinem Bruder direkt in die Türkei abgeschoben wurde.

In den Schlussfolgerungen aller Fraktionen zum NSU-Untersuchungsausschuss aus der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages heißt es unter der Überschrift „Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung“: „Die frühen 1990er Jahre waren geprägt durch eine Welle rassistischer und neonazistischer Gewalttaten, insbesondere gegen Flüchtlinge und Migranten. Diese rassistisch motivierte Gewalt wurde in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt, ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle Nachahmer und Sympathisanten der extremen Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen“ (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 844). Ein unbedingtes Bleiberecht für die Opfer rassistischer Gewalt wirkt diesem „Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit“ wirksam entgegen.

Die vorgeschlagene Regelung ist zugleich ein positives Signal, dass sich die Gesellschaft dem Anliegen der rechten Täterinnen und Täter entgegenstellt, die Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit durch Gewaltanwendung einschüchtern und aus dem Land vertreiben wollen. Der deutsche Staat stellt sich damit solidarisch schützend und helfend vor Migrantinnen und Migranten, die Opfer rechter Gewalt oder massiv bedroht wurden. Den Täterinnen und Tätern wird vor Augen geführt, dass nicht nur ihre Taten geächtet werden, sondern dass sich ihre Zielsetzung durch ein sicheres Bleiberecht für die Opfer ins Gegenteil verkehrt. Sie können sich nicht als Vollstrecker eines vermeintlichen gesellschaftlichen Mehrheitswillens zur Abschiebung von Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht fühlen.

Den Betroffenen wird nach ihrer traumatischen Gewalterfahrung Sicherheit und Schutz angeboten und signalisiert, dass sie nicht allein gelassen werden. Dies ist ein Signal der Solidarität, aber auch eine Form der „Entschädigung“ für einen mangelnden effektiven Schutz vor rassistischer Gewalt und für die gesellschaftlichen, politischen und staatlichen Versäumnisse in Bezug auf die Bekämpfung von Rassismus und rechter Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland. Das Bleiberecht ermöglicht den Opfern ein Leben in Würde und Gleichberechtigung mit einer gesicherten Zukunftsperspektive in Deutschland.

Die aufenthaltsrechtliche Sicherheit ist zugleich eine wichtige Bedingung für das Gelingen einer psychotherapeutischen Behandlung der oftmals schwer traumatisierten Opfer rechter Gewalt. Droht den Betroffenen eine Abschiebung, ist eine erfolgreiche Traumatherapie und psychische Stabilisierung nicht möglich. Soziale Isolation, Angst- und Panikzustände, Depressionen und schwere psychosomatische Beschwerden sind häufige und in der Regel behandlungsbedürftige Begleiterscheinungen rassistischer Übergriffe.

Ein sicheres Aufenthaltsrecht muss auch deshalb erteilt werden, damit die Opfer, wenn sie dies wollen, den Wohnort wechseln können, um nicht mehr Gefahr zu laufen, den Tätern erneut auf der Straße oder in Wohnortnähe zu begegnen. Diesbezüglich ist eine enge und beschleunigte Zusammenarbeit der Ausländerbehörde mit anderen zuständigen Behörden erforderlich, insbesondere mit den beteiligten Sozialhilfeträgern, um gegebenenfalls einen schnellen Umzug zu ermöglichen. Geduldeten und Asylsuchenden ist ein Wohnortwechsel schon wegen der erheblichen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) nicht oder nur nach längerem Verfahren im Rahmen des behördlichen Ermessens möglich. Erfolgte der Übergriff in örtlicher Nähe oder direkt in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende oder Geduldete, ist der weitere verpflichtende Verbleib in dieser Einrichtung unzumutbar.

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf die Schaffung eines Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt. Allgemein sind im Aufenthaltsrecht umfassende weitere Lockerungen erforderlich, insbesondere im humanitären Bereich und besonders dringlich zum Beispiel hinsichtlich eines uneingeschränkten Aufenthaltsrechts für die ausländischen Opfer des Menschenhandels.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Erteilung eines Aufenthaltsrechts für Opfer rechter Gewalt soll unabhängig von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfolgen, insbesondere werden keine Nachweise der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung und kein gesicherter Identitätsnachweis verlangt, weil dies dem politischen und humanitären Anliegen des Gesetzes widersprechen würde.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Die Regelung sieht vor, dass ausländischen Personen, die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet Opfer einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat oder von entsprechend motivierten Gewaltandrohungen oder Nachstellungen geworden sind, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll.

Wann eine Gewalttat vorliegt, lässt sich durch analoge Anwendung vergleichbarer Vorschriften, etwa im Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) bestimmen. Das GewSchG definiert in § 1, dass es um die widerrechtliche und vorsätzliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person geht. Entsprechendes gilt bei widerrechtlichen Drohungen mit solchen Verletzungen oder einem widerrechtlichen und vorsätzlichen Eindringen in die Woh-

nung oder das befriedete Besitztum einer anderen Person, auch bei unzumutbaren Belästigungen und Nachstellungen oder Verfolgungen durch Fernkommunikationsmittel. Gewaltandrohungen und Nachstellungen können auf Opfer gleichermaßen bedrohlich, einschüchternd und traumatisierend wirken. Solche vermeintlich niedrigschwelligeren Formen der Bedrohung und Einschüchterung kommen unter anderem deswegen nicht selten vor, weil rassistische oder vorurteilsmotivierte Täterinnen und Täter sie wählen, um einer Bestrafung wegen einer Gewalttat zu entgehen.

Eine rassistische oder auf Vorurteilen basierte Motivation liegt vor, wenn sich die Tat gegen eine Person allein oder vorwiegend wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richtet. Zur Feststellung einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Gewalttat genügen in diesem Zusammenhang nachvollziehbare Angaben der Opfer, wobei deren Ängste und subjektive Wahrnehmungen angemessen zu berücksichtigen sind und im Zweifelsfall für die Annahme einer entsprechenden Tatmotivation zu entscheiden ist. Wird eine vom Opfer dargelegte rassistische oder vorurteilsmotivierte Tatmotivation aufgrund darzulegender, erheblicher Zweifel bestritten, sind vor einer ablehnenden Entscheidung ergänzende Einschätzungen unabhängiger Opferberatungsstellen oder vergleichbarer Einrichtungen einzuholen und bei der Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen.

Erforderlich ist nicht, dass eine gerichtliche Verurteilung des Täters vorliegt, die eine solche Motivation als bewiesen annimmt. Ebenso wenig ist erforderlich, dass Ermittlungsbehörden oder die Staatsanwaltschaft von einer solchen Motivation ausgehen. Beweisschwierigkeiten oder unzureichende Ermittlungen sollen der Aufenthaltserteilung an Opfer rechter Gewalt nicht entgegenstehen – auch und gerade vor dem Hintergrund der durch den NSU-Untersuchungsausschuss zu Tage geförderten völlig unzureichenden bzw. vielmehr sogar ihrerseits vorurteilsbeladenen Ermittlungen gegenüber Angehörigen der Opfer des NSU-Terrors. Immer wieder kommt es vor, dass die rassistischen Motive von Überfällen durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaften nicht angemessen berücksichtigt oder im Laufe der Ermittlungen sogar unterdrückt werden, etwa um den „Ruf“ einer auf Tourismus setzenden Stadt nicht zu schädigen (vgl. jüngst: FAZ vom 18. Juni 2014: „Die Idylle sollte keine Kratzer bekommen“). Umgekehrt ist bei einer Entscheidung über das Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 4c AufenthG von einer rassistischen oder vorurteilsmotivierten Motivlage auszugehen, wenn Gerichte, Staatsanwaltschaften oder die Polizei hiervon ausgehen oder entsprechende Hinweise, z. B. von Beratungsstellen oder in den Medien, vorliegen.

Durch die Ergänzung rassistischer um vorurteilsmotivierte Gewalttaten soll sichergestellt werden, dass Betroffene auch dann ein Aufenthaltsrecht beanspruchen können, wenn nicht rassistische Motive, sondern Vorurteile in Bezug auf ihre politische Einstellung, Religion oder Weltanschauung oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status eine maßgebliche oder nach Ansicht der Ermittlungsbehörden oder Gerichte ausschlaggebende Rolle für die Tat spielten. Denn die ausländische Herkunft, Nationalität oder Hautfarbe des Opfers werden für rechte Täterinnen und Täter auch dann – bewusst oder unbewusst – eine wichtige Rolle gespielt haben, wenn vordergründig andere Motive ausschlaggebend gewesen sein mochten. Ob beispielsweise eine ausländische obdachlose Person aus rassistischen oder anderen vorurteilsmotivierten Gründen angegriffen wurde, ist mitunter schwer zu ermitteln und soll für die Erteilung eines Bleiberechts für die Opfer solch menschenfeindlicher Gewalttaten nicht ausschlaggebend sein.

Das gesetzgeberisch angestrebte starke Signal eines unbedingten Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt soll nicht durch aufenthaltsrechtliche oder ordnungspolitische Überlegungen relativiert werden. Von den Versagungsgründen des § 11 Absatz 1 wird deshalb – wie bei anderen Regelungen im humanitären Aufenthaltsrecht auch – abgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 26)

Hiermit wird geregelt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4c für drei Jahre erteilt und danach ohne weitere Bedingungen als Niederlassungserlaubnis verlängert wird. Dies soll den Betroffenen eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit bieten und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel eines starken Signals und unbedingten Bleiberechts für Opfer rechter Gewalt.

Zu Nummer 4 (§ 59)

Die Regelung dient der Klarstellung und soll sicherstellen, dass Opfer rechter Gewalt mit einen Regelanspruch auf Aufenthaltserteilung nach § 25 Absatz 4c diesen Anspruch auch wahrnehmen können und nicht abgescho-

ben werden. Ausländerbehörden müssen für diese Fallkonstellationen entsprechend sensibilisiert und weitergebildet werden. Die Betroffenen sind in jedem Fall auch auf unabhängige Opferberatungsstellen oder andere geeignete, unabhängige Beratungsstellen hinzuweisen, weil im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen – beispielsweise aufgrund negativer Erfahrungen im Herkunftsland oder in der Bundesrepublik Deutschland – Vorbehalte gegenüber den Auskünften oder Zweifel an der Unabhängigkeit staatlicher Stellen bestehen können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit schnellstmöglich in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333